Ehe- und Erbvertrag mit öffentlichen letztwilligen Verfügungen[[1]](#footnote-1) (Meistbegünstigung Ehegatte,   
Vereinbarung der allgemeinen Gütergemeinschaft, Gleichstellung nicht gemeinsamer Kinder, mit Pflichtteilsverzicht)

**Kurzbeschreibung:** *Mit diesem Vertrag bezwecken zwei Ehegatten mit nicht gemeinsamen Kindern, den überlebenden Ehegatten im Fall des Ablebens des erstversterbenden Ehegatten maximal zu begünstigen. Nach dem Versterben des überlebenden Ehegatten sollen die nicht gemeinsamen Kinder beider Ehegatten einander gleichgestellt werden, wie wenn sie gemeinsame Kinder wären. Dies erfolgt einerseits durch Vereinbarung des Güterstands der allgemeinen Gütergemeinschaft und der güterrechtlichen vollen Gesamtgutszuweisung sowie andererseits durch die erbrechtliche Meistbegünstigung. Die Kinder beider Ehegatten erben erst im Nachlass des zweitverstorbenen Ehegatten zu gleichen Teilen und verzichten zu diesem Zweck auf die Geltendmachung ihrer Pflichtteile. Die Einsetzung eines Willensvollstreckers ist vorgesehen. Der Vertrag wird zwischen beiden Ehegatten sowie allen Kindern geschlossen und bedarf der öffentlichen Beurkundung sowie der Mitwirkung zweier Zeugen.*

Vor dem unterzeichnenden [öffentlichen] Urkundsbeamten des [Notariats ●] sind heute folgende Personen erschienen:

1. [**Vorname Name**], geb. [Geburtsdatum], von [Heimatort], wohnhaft [Adresse]

**«Ehemann»**

und

1. [**Vorname Name**], geb. [Geburtsdatum], von [Heimatort], wohnhaft [Adresse]

**«Ehefrau»**

je einzeln der **«Ehegatte»**, gemeinsam die **«Ehegatten»**

und die Kinder der Ehegatten als Parteien des Erbvertrags, nämlich

die Kinder des Ehemanns

1. [**Vorname Name Kind 1**], geb. [Geburtsdatum], von [Heimatort], [Adresse]
2. [**Vorname Name Kind 2**], geb. [Geburtsdatum], von [Heimatort], [Adresse]

und die Kinder der Ehefrau

1. [**Vorname Name Kind 3**], geb. [Geburtsdatum], von [Heimatort], [Adresse]
2. [**Vorname Name Kind 4**], geb. [Geburtsdatum], von [Heimatort], [Adresse]

gemeinsam die **«Kinder»**

alle gemeinsam die **«Parteien»**

Die Parteien erklären mit dem Ersuchen um öffentliche Beurkundung:

# Feststellungen

1.1 Wir haben am [Datum] vor dem Zivilstandsamt [Ort] geheiratet und unseren ersten ehelichen Wohnsitz in [Ort] in der Schweiz begründet. [Wir haben den Wohnsitz nie ins Ausland verlegt.]

1.2 Wir haben die oben als Vertragsparteien aufgeführten nicht gemeinsamen Kinder. Gemeinsame Kinder haben wir keine.

1.3 Wir haben bisher keinen Ehevertrag geschlossen. Daher unterstehen unsere güterrechtlichen Verhältnisse dem ordentlichen Güterstand der Errungenschafts­beteiligung (Art. 196 ff. ZGB). Ferner haben wir bis anhin auch keinen Erbvertrag geschlossen.

[Variante:] Mit Ehevertrag vom [Datum] haben wir den Güterstand [der Errungenschaftsbeteiligung im Sinne von Art. 196 ff. ZGB] vereinbart, dem wir seither unterstehen. Wir haben bis anhin keinen Erbvertrag geschlossen.

1.4 Wir widerrufen hiermit, je einzeln, alle unsere früheren Testamente, [mit Ausnahme allfälliger Begünstigtenerklärungen gegenüber Versicherungsgesellschaften und Vorsorgeeinrichtungen], [und unsere gemeinsamen früheren Eheverträge vom [Datum] rückwirkend per Datum der Eheschliessung sowie Erbverträge], [womit der vorliegende Ehe- und Erbvertrag mit letztwilligen Verfügungen sämtliche früheren Vereinbarungen und Verfügungen ersetzt].

1.5 Wir halten fest, dass derzeit keine Ausgleichungspflichten unter den Erben bestehen und die Nachkommen bis heute gleich hohe Zuwendungen erhalten haben.

[Variante:] Wir halten fest, dass die folgenden Zuwendungen unter den Erben zur Ausgleichung zu bringen sind:

* [Kind] hat von [Ehegatte] am [Datum] eine Zuwendung in Höhe von CHF [Betrag] als Erbvorbezug erhalten.
* [Kind] hat von [Ehegatte] am [Datum] eine Zuwendung in Höhe von CHF [Betrag] als Erbvorbezug erhalten.

1.6 Mit dem vorliegenden Ehe- und Erbvertrag bezwecken wir, im Fall des Versterbens eines Ehegatten den überlebenden Ehegatten meistzubegünstigen. Nachdem der überlebende Ehegatte verstorben ist, wollen wir sicherstellen, dass die Nachkommen beider Ehegatten bei der Verteilung unserer Nachlässe gleichgestellt werden.

# Ehevertrag

2.1 Wir unterstellen unsere güterrechtlichen Verhältnisse im Sinne von Art. 52 f. IPRG dem schweizerischen Güterrecht für die gesamte Dauer der Ehe, rückwirkend ab Eheschliessung.[[2]](#footnote-2)

Diese Rechtswahl gilt auch für den Fall, dass die Ehegatten ihren Wohnsitz ins Ausland verlegen sollten. Bei einer Verlegung des Wohnsitzes ins Ausland bleibt die Unterstellung unter das schweizerische materielle Recht erhalten, soweit das ausländische Recht dies gestattet (Art. 55 IPRG).

2.2 Wir heben den bisherigen Güterstand der [Errungenschaftsbeteiligung] auf und unterstellen uns rückwirkend auf den Zeitpunkt der Eheschliessung dem Güterstand der allgemeinen Gütergemeinschaft im Sinne von Art. 221 ff. ZGB.

Diese Gütergemeinschaft vereinigt unsere heutigen und künftigen Aktiv- und Passivvermögen und unsere Einkünfte zu einem Gesamtgut, das uns ungeteilt gehört. Kein Ehegatte kann über seinen Anteil daran verfügen.

2.3 Ausgenommen vom Gesamtgut sind diejenigen Vermögenswerte, die von Gesetzes wegen Eigengut bilden (Art. 225 Abs. 2 ZGB).

2.4 [Pflichtteile/Erbteile] aus Erbschaften der Ehegatten sind [Eigengut/Gesamtgut].[[3]](#footnote-3)

2.5 Wir anerkennen und erklären, dass sich das jeweilige Eigengut wie folgt zusammensetzt:

* 1. der Ehefrau:
* [Vermögenswerte und Verbindlichkeiten des Eigenguts]
* [Vermögenswerte und Verbindlichkeiten des Eigenguts]
  1. des Ehemanns:
* [Vermögenswerte und Verbindlichkeiten des Eigenguts]
* [Vermögenswerte und Verbindlichkeiten des Eigenguts]
  1. Für den Fall der Auflösung unserer Ehe durch den Tod eines Ehegatten bestimmen wir in Anwendung von Art. 241 Abs. 2 ZGB, dass dem überlebenden Ehegatten das ganze Gesamtgut zukommen soll. Pflichtteilsansprüche der Nachkommen des verstorbenen Ehegatten (Art. 241 Abs. 3 ZGB) sind obligationenrechtlicher Natur und können vom überlebenden Ehegatten ganz oder teilweise durch Zuweisung von Vermögenswerten des Gesamtguts abgegolten werden.[[4]](#footnote-4)
  2. Sollte unser Güterstand durch Scheidung, Trennung, Ungültigerklärung der Ehe oder gerichtliche Anordnung der Gütertrennung beendet werden, gilt die gesetzliche Regelung zur Teilung des Gesamtguts gemäss Art. 242 ZGB. Diese Regelung gilt auch, wenn zum Zeitpunkt der Auflösung der Ehe durch Tod ein Scheidungsverfahren hängig ist, das den Verlust des Pflichtteilsanspruchs gemäss Art. 472 ZGB zur Folge hat.[[5]](#footnote-5)

# Erbvertrag

3.1 Die Ehegatten, je einzeln, unterstellen ihren jeweiligen Nachlass dem materiellen Schweizer Recht als ihrem jeweiligen Heimatrecht (Art. 87 Abs. 2 i.V.m. Art. 90 IPRG). Die Ehegatten unterstellen die materielle Wirksamkeit des vorliegenden Erbvertrags dem materiellen Schweizer Recht als dem Heimatrecht jedes Ehegatten (Art. 95 Abs. 2 IPRG).[[6]](#footnote-6)

3.2 Im Fall des Ablebens eines Ehegatten setzen sich die Ehegatten gegenseitig als Alleinerben für den gesamten weltweiten Nachlass ein.

3.3 Im Fall des Ablebens des überlebenden Ehegatten setzen die Ehegatten alle ihre Kinder [Kind 1], [Kind 2], [Kind 3], [Kind 4], sowie bei deren Vorversterben die Nachkommen der Kinder in allen Graden nach Stämmen, als Erben des überlebenden Ehegatten zu gleichen Teilen ein.

3.4 Die Kinder nehmen von der gegenseitigen Einsetzung der Ehegatten als Alleinerben, der gegenseitigen Zuweisung des ganzen Gesamtguts sowie der Erbeinsetzung der Nachkommen des erstverstorbenen Ehegatten in zustimmendem Sinne Kenntnis. Die Kinder verzichten hiermit endgültig, vollständig, unwiderruflich und unentgeltlich für sich und ihre Nachkommen jeweils im Nachlass ihres Elternteils auf die Geltendmachung von Herabsetzungsansprüchen nach Art. 531 ZGB. Dieser Pflichtteilsverzicht bezieht sich auf sämtliches gegenwärtiges und auch zukünftiges elterliches Vermögen.[[7]](#footnote-7)

3.5 Die Ehegatten nehmen die Pflichtteilverzichte der Kinder dankend an.

[Variante:] Sie sichern den Kindern je einzeln zu, ohne deren schriftliche Zustimmung weder die im vorliegenden Erbvertrag eingeräumten Begünstigungen durch Verfügungen von Todes wegen zu beschränken, noch Schenkungen oder schenkungsähnliche Dispositionen unter Lebenden, welche den Umfang von CHF [Betrag] pro Schenkung übersteigen, vorzunehmen. Ausgenommen sind Schenkungen oder schenkungsähnliche Dispositionen an die Kinder unter Anrechnung an ihren Erbteil.

3.6 Bei gleichzeitigem Versterben der Ehegatten setzen die Ehegatten alle ihre Kinder, [Kind 1], [Kind 2], [Kind 3], [Kind 4], sowie bei deren Vorversterben die Nachkommen der Kinder in allen Graden nach Stämmen, als Erben beider Ehegatten zu gleichen Teilen ein.

3.7 Im Sinne einer testamentarischen Bestimmung erklärt jeder Ehegatte einzeln für sich, dass für den Fall der Auflösung der Ehe durch Tod während eines Scheidungsverfahrens, das zum Verlust des Pflichtteilsrechts nach Art. 472 ZGB führt, dem überlebenden Ehegatten der Erbteil vollumfänglich entzogen wird und die gesetzliche Erbfolge unter Ausschluss des überlebenden Ehegatten gilt [Alternativ:] [Vorname, Name], geb. [Geburtsdatum], wohnhaft [Adresse], als Erbe [der Ehefrau/des Ehemanns/der Ehegatten] eingesetzt wird.[[8]](#footnote-8)

# Willensvollstreckung

4.1 Im Sinne einer letztwilligen Verfügung bezeichnet der Ehemann für den Fall seines Ablebens, mit dem Recht des jederzeitigen Widerrufs, [Name, Adresse] als seinen Willensvollstrecker. Falls dieser dieses Amt nicht annehmen kann oder will, oder wenn er das Amt angenommen hat, aber dieses dann nicht weiter ausüben kann oder will, bezeichnet der Ehemann [Name, Adresse] als seinen Ersatzwillensvollstrecker.

4.2 Im Sinne einer letztwilligen Verfügung bezeichnet die Ehefrau für den Fall ihres Ablebens, mit dem Recht des jederzeitigen Widerrufs, [Name, Adresse] als ihren Willensvollstrecker. Falls dieser dieses Amt nicht annehmen kann oder will, oder wenn er das Amt angenommen hat, aber dieses dann nicht weiter ausüben kann oder will, bezeichnet die Ehefrau [Name, Adresse] als ihren Ersatzwillensvollstrecker.

# Schlussbestimmungen

5.1 Der vorliegende Ehe- und Erbvertrag tritt mit seiner Unterzeichnung und Beurkundung in Kraft.

5.2 Dieser Ehe- und Erbvertrag verliert seine Gültigkeit, wenn beim Tod des erstversterbenden Ehegatten die Ehe der Ehegatten rechtskräftig geschieden ist, im Sinne von Art. 117 ZGB gerichtlich oder faktisch getrennt wurde oder ein Ehescheidungs- bzw. Eheschutzbegehren anhängig ist.

5.3 [Variante:] Sollte einer der pflichtteilsgeschützten Erben der Ehegatten irgendeine Bestimmung des vorliegenden Ehe- und Erbvertrags anfechten bzw. die Herabsetzungsklage anstrengen, so wird dieser Erbe im Erbfall auf den Pflichtteil gesetzt. Die dadurch frei werdende Quote wächst den nicht anfechtenden Erben zu gleichen Teilen an.

5.4 Im Fall, dass sich eine der Bestimmungen des vorliegenden Ehe- und Erbvertrags als ungültig oder nicht durchsetzbar erweist, betrifft dies die Gültigkeit oder Durchsetzbarkeit der anderen Bestimmungen nicht.

5.5 Die Vertragsparteien haben zur Kenntnis genommen, dass die Aufhebung und/oder Abänderung des vorliegenden Ehe- und Erbvertrags (unter Ausnahme der Bestimmungen von Ziff. 3.7 und ‎4) nur im allseitigen Einverständnis und unter Mitwirkung aller heutigen Vertragsparteien und in der gehörigen Form möglich ist.

5.6 Der vorliegende Ehe- und Erbvertrag wird nach seiner öffentlichen Beurkundung durch die Urkundsperson dem [Bezirksamt/Notar/Anwalt [Name]] zur Aufbewahrung übergeben. Er ist jeweils nach dem Tod eines Ehegatten amtlich zu eröffnen.

5.7 Diese Urkunde wird [sechsfach] ausgefertigt; je ein Exemplar für jede Vertragspartei.

Die Parteien erklären, dass sie diesen Ehe- und Erbvertrag mit letztwilligen Verfügungen selbst gelesen haben und dass diese Urkunde ihren Willen enthält. Die Parteien unterzeichnen die Urkunde in Anwesenheit der Urkundsperson und der zwei nachfolgend aufgeführten Zeugen.

[Ort], den [Datum]

**Die Ehegatten:**

[Vorname Name] [Vorname Name]

**Die Kinder des Ehemanns:**

[Vorname Name] [Vorname Name]

**Die Kinder der Ehefrau:**

[Vorname Name] [Vorname Name]

Diese Urkunde wird von der Urkundsperson datiert und mitunterzeichnet.

[Ort], \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

**Die Urkundsperson:**

[Vorname Name]**Erklärung der Zeugen**

Wir, die beiden unterzeichnenden Zeugen

* [**Vorname Name**], geb. [Geburtsdatum], von [Heimatort], wohnhaft [Adresse]
* [**Vorname Name**], geb. [Geburtsdatum], von [Heimatort], wohnhaft [Adresse]

bestätigen im Sinne von Art. 512 und 501 ZGB, dass

die Erschienenen, [**Vorname Name Ehemann**], geb. [Geburtsdatum], von [Heimatort], wohnhaft [Adresse], [**Vorname Name Ehefrau**], geb. [Geburtsdatum], von [Heimatort], wohnhaft [Adresse], [**Vorname Name Kind 1**], geb. [Geburtsdatum], von [Heimatort], wohnhaft [Adresse], [**Vorname Name Kind 2**], geb. [Geburtsdatum], von [Heimatort], wohnhaft [Adresse], [**Vorname Name Kind 3**], geb. [Geburtsdatum], von [Heimatort], wohnhaft [Adresse] und [**Vorname Name Kind 4**], geb. [Geburtsdatum], von [Heimatort], wohnhaft [Adresse], vor uns und der Urkundsperson erklärt haben, sie hätten die vorstehende Urkunde soeben selbst gelesen und diese enthalte ihren übereinstimmenden Willen sowie ihre letztwilligen Verfügungen;

sich die Erschienenen nach unserer Wahrnehmung zum Zeitpunkt der Abgabe der Erklärung im Zustand der Verfügungsfähigkeit befunden und die Urkunde vor uns und der Urkundsperson unterschrieben haben;

die Urkunde von der Urkundsperson eigenhändig datiert und unterzeichnet worden ist;

die Urkundsperson uns und den Vertragsparteien Art. 503 ZGB bekannt gegeben hat;

Art 503 ZGB

Personen, die nicht handlungsfähig sind, die sich infolge eines strafgerichtlichen Urteils nicht im Besitz der bürgerlichen Ehren und Rechte befinden oder die des Schreibens und Lesens unkundig sind, sowie die Verwandten in gerader Linie und Geschwister des Erblassers und deren Ehegatten und der Ehegatte des Erblassers selbst können bei der Errichtung der öffentlichen Verfügung weder als beurkundender Beamter noch als Zeugen mitwirken.

Der beurkundende Beamte und die Zeugen sowie die Verwandten in gerader Linie und die Geschwister oder Ehegatten dieser Personen dürfen in der Verfügung nicht bedacht werden.

keine Gründe vorliegen, die uns hier als Zeugen ausschliessen würden.

[Ort], den [Datum]

[Vorname Name] [Vorname Name]

1. **Hinweis:** Die Vorlage ist unter erb- und güterrechtlichen Gesichtspunkten erstellt. Zusätzlich sind die steuerrechtlichen Implikationen unter Berücksichtigung kantonal anwendbarer Erbschafts- und Schenkungssteuern zu prüfen. [↑](#footnote-ref-1)
2. Die Rechtswahlklausel bzw. der Vertrag basiert auf der Annahme des Wohnsitzes beider Ehegatten in der Schweiz. Bei einer Verlegung des Wohnsitzes eines oder beider Ehegatten ins Ausland nach Vertragsschluss ist zu prüfen, ob der Vertrag nach ausländischem Recht Bestand hat. [↑](#footnote-ref-2)
3. Siehe Art. 225 Abs. 3 ZGB („Was ein Ehegatte als Pflichtteil zu beanspruchen hat, kann ihm von seinen Verwandten nicht als Eigengut zugewendet werden, sofern der Ehevertrag vorsieht, dass diese Vermögenswerte Gesamtgut sind.“). Unter Umständen wird eine bereits angefallene Erbschaft in der Erwartung zu Gesamtgut erklärt, dass eine entsprechende Erbschaft des anderen Ehegatten ebenfalls dieser gemeinsamen Gütermasse zukommen werde. Diesem Umstand kann mit einer expliziten Regelung Rechnung getragen werden. Die Ehegatten sollen selbst entscheiden, welche Regelung sie in den Vertrag aufnehmen möchten. [↑](#footnote-ref-3)
4. Bei der Zuweisung des ganzen Gesamtguts an einen Ehegatten erlangt dieser Alleineigentum. Infolgedessen haben pflichtteilsberechtigte Erben einen obligatorischen und keinen dinglichen Anspruch an diesen Vermögenswerten. [↑](#footnote-ref-4)
5. Gemäss Art. 472 Abs. 1 ZGB verliert der überlebende Ehegatte bzw. überlebende eingetragene Partner seinen Pflichtteilsanspruch, wenn zum Zeitpunkt des Todes des Erblassers ein Scheidungs- bzw. Auflösungsverfahren hängig ist und i) das Verfahren auf gemeinsames Begehren eingeleitet oder nach den Vorschriften über die Scheidung auf gemeinsames Begehren fortgesetzt wurde (vgl. Art. 111 f. ZGB; Art. 29 PartG) oder ii) die Ehegatten mindestens zwei Jahre getrennt gelebt haben. [↑](#footnote-ref-5)
6. Die Rechtswahlklausel ist auf zwei Schweizer Staatsbürger ausgerichtet. Sobald ein Auslandsbezug besteht, sind die einschlägigen Bestimmungen in Art. 90 und 95 IPRG zu konsultieren. [↑](#footnote-ref-6)
7. Allfällige Auswirkungen auf die Erbansprüche der Nachkommen bei Wiederverheiratung des überlebenden Ehegatten sind vorliegend nicht geprüft. [↑](#footnote-ref-7)
8. Gemäss Art. 472 Abs. 1 ZGB verliert der überlebende Ehegatte bzw. überlebende eingetragene Partner seinen Pflichtteilsanspruch, wenn zum Zeitpunkt des Todes des Erblassers ein Scheidungs- bzw. Auflösungsverfahren hängig ist und i) das Verfahren auf gemeinsames Begehren eingeleitet oder nach den Vorschriften über die Scheidung auf gemeinsames Begehren fortgesetzt wurde (vgl. Art. 111 f. ZGB; Art. 29 PartG) oder ii) die Ehegatten mindestens zwei Jahre getrennt gelebt haben. Zu berücksichtigen ist, dass diese Bestimmung nur für den Pflichtteilsanspruch gilt, während das gesetzliche Erbrecht des überlebenden Ehegatten bzw. eingetragenen Partners auch während eines eingeleiteten Scheidungs- bzw. Auflösungsverfahrens davon nicht tangiert wird. Um den überlebenden Ehegatten vom gesetzliche Erbrecht auszuschliessen, ist eine Verfügung von Todes wegen notwendig. Mit der vorliegenden Klausel wird dem überlebenden Ehegatten der Erbteil entzogen. [↑](#footnote-ref-8)